

## § 6d

**Grundinformation zu § 6d:** Die Vorschrift wurde durch Euro-Einführungsgesetz (EuroEG) v. 9.6.1998 (BGBl. I 1998, 1242; BStBl. I 1998, 860) mit Wirkung für Wj. eingeführt, die nach dem 31.12.1998 enden, und galt bis zum VZ 2003; Euroumrechnungsrücklagen, die in dem im Jahr 2003 endenden Wj. noch vorhanden waren, unterlagen einer Zwangsauflösung.

§ 6d trat an die Stelle des durch Zeitablauf überholten § 6d aF (sog. Sanierungsrücklage). Die Regelung zur Sanierungsrücklage galt vom 30.9.1982 bis 1.1.1987. Umfassend zur Sanierungsrücklage nach § 6d aF: SEEGER/KANZLER, Die Sanierungsrücklage nach § 6d EStG 1983, DB 1983, 517 und 581; s. auch KANZLER, Zur Rücklage nach § 6d EStG (Sanierungsrücklage), StuSt. 1983, 137.

Die Vorschrift zur Euroumrechnungsrücklage regelte in drei Absätzen die befristete Neutralisierung von Gewinnen, die sich aus dem Übergang auf den Euro ergeben konnten. Je nach Volumen der Fremdwährungspositionen und den zu erfassenden Kursdifferenzen konnte es zu erheblichen Währungsgewinnen kommen, die ohne die Sonderregelung zu Steuerbelastungen und Liquiditätsabflüssen geführt hätten (vgl. BTDrucks. 13/9347, 44f. [47]). Als Lenkungsnorm mit Stundungseffekt schuf § 6d daher aus wirtschaftspolitischen Gründen eine begrenzte Ausnahme von den übrigen Gewinnermittlungsvorschriften.

**Die Kommentierung des § 6d** – Stand März 2001 – ist im elektronischen HHR-Archiv ([www.ertragsteuerrecht.de](http://www.ertragsteuerrecht.de)) abgelegt.

### Text der zuletzt geltenden Fassung:

#### § 6d

#### Euroumrechnungsrücklage

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

(1) <sup>1</sup>Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten im Sinne des Artikels 43 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, die auf Währungseinheiten der an der europäischen Währungsunion teilnehmenden anderen Mitgliedstaaten oder auf die ECU im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) lauten, sind am Schluss des ersten nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahres mit dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109I Absatz 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs umzurechnen und mit dem sich danach ergebenden Wert anzusetzen. <sup>2</sup>Der Gewinn, der sich aus diesem jeweiligen Ansatz für das einzelne Wirtschaftsgut ergibt, kann in eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage eingestellt werden. <sup>3</sup>Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen, soweit das Wirtschaftsgut, aus dessen Bewertung sich der in die Rücklage eingestellte Gewinn ergeben hat, aus dem Betriebsvermögen ausscheidet. <sup>4</sup>Die Rücklage ist spätestens am Schluss des fünften nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahres gewinnerhöhend aufzulösen.

(2) <sup>1</sup>In die Euroumrechnungsrücklage gemäß Absatz 1 Satz 2 können auch Erträge eingestellt werden, die sich aus der Aktivierung von Wirtschaftsgütern auf Grund der unwiderruflichen Festlegung der Umrechnungskurse ergeben. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 6d

(3) Die Bildung und Auflösung der jeweiligen Rücklage müssen in der Buchführung verfolgt werden können.